

Gartenverein Baar

Pächterinnen und Pächter, Mitgliederinnen und Mitglieder werden in den Statuten und der Gartenordnung Pächter und Mitglieder genannt.

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Gartenverein Baar» besteht ein Verein mit Sitz in Baar, der den gemeinnützigen Zweck verfolgt, geeignetes Kulturland zu pachten oder zu kaufen. Das Land wird in Einzelparzellen eingeteilt und an die Mitglieder verpachtet. Diese Parzellen sind von den Mitgliedern für den Eigenbedarf zu bepflanzen.

Art. 2

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Als Mitglied kann jede unbescholtene Person in den Verein aufgenommen werden. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht kann innerhalb einer Familiengemeinschaft delegiert werden. Ebenso kann der Garten jederzeit innerhalb der Familie einem Familienmitglied übertragen werden. Solange es Interessenten für eine Mitgliedschaft gibt, ist es Mitgliedern nicht gestattet, einen zweiten Garten zu bewirtschaften. Ausgenommen sind jene Mitglieder, denen bei der Pachtübernahme vom Vorstand ein grösseres Stück zusammenhängendes Land, höchstens jedoch zwei Parzellen, zur Verfügung gestellt worden ist. Solange Anmeldungen von Baarer Einwohnern vorliegen werden auswärtige Gesuche nicht berücksichtigt.

Art. 5

Als Passivmitglied können Einzelpersonen und Gesellschaften in den Verein aufgenommen werden, welche dessen Interessen unterstützen und fördern. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands an der GV gewählt; sie zahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 6

Die Mitglieder verpflichten sich zur Anerkennung und Einhaltung von Statuten und Gartenordnung.

III. Austritt und Ausschluss

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) infolge Tod

Die Familienangehörigen können innert drei Monaten erklären, in die Rechte und Pflichten des verstorbenen Mitgliedes einzutreten.

- c) Bei Aufgabe des Pachtlandes durch den Pächter erlischt auch die Untermiete
- d) durch Ausschluss

Art. 8

a) Der freiwillige Austritt erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung der Parzelle muss bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres schriftlich eingereicht werden.

b) Bei einem Ausschluss tritt Art.7 der Gartenordnung in Kraft.

Art. 9

Mitglieder, welche grobe Vergehen, wie Beschädigung, Diebstahl etc. gegen den Verein oder dessen Organe begehen, die Gartenordnung nicht befolgen oder den finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, können vom Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Laufende Verpflichtungen sind auf alle Fälle zu erfüllen. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Rekursrecht innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung zu. Der Gesamtvorstand entscheidet innert 14 Tagen über den Rekurs. Der Entscheid des Vorstandes muss einstimmig sein und ist endgültig. Ausschlussverfahren :

- 1.Mahnung schriftlich Frist 14 Tage
- 2.Mahnung schriftlich mit Ausschlussandrohung Frist 14 Tage
- 3.Mahnung schriftlich mit Ausschluss und Rekursrecht Frist 14Tage

Ermahnungen für den gleichen Verstoß im Folgejahr beginnt mit 2.Mahnung oder 3. Mahnung

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

IV. Finanzen

Art. 10

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder
- b) Gönnerbeiträge
- c) Subventionen, Geschenke etc.
- d) Bussen

Art. 11

Pachtzins und Jahresbeitrag werden von der Generalversammlung festgesetzt. Diese Beiträge müssen bis 31. August eingezahlt werden.

Art. 12

Jahresbeitrag und Pachtzins müssen derart bemessen sein, dass die Unkosten des Vereins gedeckt sind. Der Verein muss nach den Grundsätzen geschäftlicher Selbsterhaltung geführt werden.

V. Organisation

Art. 13

Die Organe des Vereins sind: a) die Generalversammlung b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren

Art. 14

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen:

- a) die ordentliche Generalversammlung jährlich im Frühjahr
- b) ausserordentliche Generalversammlungen jederzeit nach Bedarf

Ebenso können auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, unter Angabe der Verhandlungsgeschäfte, ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden. Die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist.

Art. 15

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich. Sie muss mindestens 15 Tage vor der Versammlung erfolgen. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Präsidenten innert 8 Tagen nach Erhalt der Einladung einzureichen.

Art. 16

Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Abnahme der Kassa- und Revisorenberichte und Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages und des Pachtzinses
- e) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind endgültig.

Art. 17

Die Abstimmungen sind offen vorzunehmen, sofern die Versammlung nicht mehrheitlich geheime Abstimmung verlangt. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

VI. Vorstand

Art. 18

Die Leitung des Vereins wird ausgeübt durch den Vorstand. Derselbe besteht aus: Präsident, Aktuar, Kassier, drei Arealchefs und einem Wasserchef/Beisitzer.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und gibt die Chargenverteilung bekannt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Jedes Vorstandsmitglied ist wieder wählbar.

Art. 19

Der Vorstand hält so oft Sitzungen ab, wie die Vereinsgeschäfte dies erfordern. Der Vorstand hat die Kompetenz, alle nötigen Geschäfte zu erledigen, sofern diese nicht anderen Organen zugeteilt sind.

Art. 20

Der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, leitet alle Versammlungen und Sitzungen und vertritt den Verein nach aussen. Sie zeichnen mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsgültig. Der ordentlichen Generalversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht.

Als Vizepräsident kann jedes Vorstandsmitglied gewählt werden. Es können ihm Spezialkommissionen unterstellt werden. Er vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall. Der Aktuar führt sämtliche Protokolle und erledigt in Verbindung mit dem Präsidenten die Korrespondenz.

Der Kassier besorgt das Kassawesen. Er schliesst die Jahresrechnung per 31. Dezember ab und unterbreitet diese den Rechnungsrevisoren. Er stellt dem Vorstand Antrag über die Anlage des Vereinsvermögens.

Drei Arealchefs haben die Aufsicht über das vom Verein gepachtete Land. Dieses ist in drei Areale eingeteilt (Areal Lorze, Areal Chlingen und Areal Jöchler). Die Gartenord-

nung ist für sie wegleitend, ebenso die Anordnungen des Vorstandes. Sie sind gehalten, gestützt auf ihre Tätigkeit und Beobachtungen, dem Vorstand zweckdienliche Anträge und Verbesserungen zu unterbreiten. Der Vorstand teilt den Mitgliedern die Parzellen zu. Bauvorhaben gemäss Statuten und Gartenordnung können vom Arealchef direkt bewilligt werden. Bewilligte Planungsunterlagen werden an den Aktuar zur Aufbewahrung weitergeleitet. Über Vorhaben oder Bauvorhaben welche in den Statuten und Gartenordnung nicht vorgesehen sind entscheidet der Gesamtvorstand.

Der Wasserchef/Beisitzer ist für die Instandhaltung sowie Ein- und Auswinterung verantwortlich.

Der Wasserchef/Beisitzer kann je nach Arbeitsanfall den übrigen Vorstandsmitgliedern als Hilfe zugeteilt werden.

Art. 21

Die Kompetenzen und Pflichten des Vorstandes sind:

- a) Vertretung des Vereins nach innen und aussen
- b) Erstellung der Jahresrechnung und Berichte
- c) Aufnahme von neuen Mitgliedern
- d) Vorbereitung der Traktanden für die GV
- e) Ausführung der Versammlungsbeschlüsse
- f) Aufsicht und Inspektion über sämtliche Parzellen
- g) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, welche den Betrag von Fr. 5000.- nicht übersteigen.
- h) Anlegung des Vereinsvermögens
- i) führt ein genaues Mitgliederverzeichnis

Art. 22

Die zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmann werden für zwei Jahre aus den Mitgliedern gewählt. Sie sind wieder wählbar und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie prüfen die Jahresrechnung sowie eventuelle Spezialrechnungen und erstatten darüber einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung. Den Revisoren ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Bücher und Korrespondenzen zu gewähren.

Art. 23

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss auf der Traktandenliste der Generalversammlung aufgeführt sein. Die Auflösung kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder durchgeführt werden.

Art. 24

Im Falle einer Auflösung des Vereines bestimmt die Generalversammlung über die Aufbewahrung der Akten und die Verwendung des Vermögens.

Sämtliche alte Versionen der Statuten treten Ausserkraft .

Baar, 5. November 2011

Der Präsident: Bruno Besmer

Der Aktuar: Reto Zürcher